

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Satzung des Oldenburger Schifferkompakts in Oldenburg i. Gr.

**Oldenburger Schifferkompakt Oldenburger Schifferkompakt
Oldenburg i. Gr., 1911**

Mitgliederversammlung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9481

Die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes, wie auch des Ausschusses können wiedergewählt werden, jedoch kann die Wiederwahl nach dreijähriger Dienstzeit für die darauf folgenden drei Jahre abgelehnt werden.

§ 13.

Der Vorstand wählt nach jeder ordentlichen Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für denselben einen Stellvertreter für das laufende Geschäfts- und Versicherungsjahr, er verteilt die Geschäfte unter sich und ernennt in nötigen Fällen Vertreter und Kommissionen und erteilt Vollmachten unter Bestätigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende beruft und leitet alle Versammlungen, wenn möglich und angängig auch die der Vertreter und der Kommissionen, die ehrenamtlich tätig sind, wofür Vergütung nur bei besonderen Anlässen auf Beschluß der Mitgliederversammlung gewährt wird. Auslagen werden gegen Rechnung und Quittung ersetzt.

Der Vorstand hat den Kompakt nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, er kann Vergleiche schließen, für die Prozeßführung Vertreter ernennen und Vollmachten erteilen. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, eventuell unter Beirat des Ausschusses. Zur Gültigkeit solcher Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder Ausschusses erforderlich.

Die Vorstands- und Ausschußmitglieder können sich zur Ausübung der Vorstandsgeschäfte untereinander vertreten. Zur Erledigung von Rechtsgeschäften sind zwei Unterschriften erforderlich.

Der Vorstand hat die Vorstandsgeschäfte unter seiner Verantwortung ohne Verzug zu erledigen. Er ist gehalten, einen Geschäftsführer unter Gewährung einer Vergütung anzustellen und zu verpflichten. Der Geschäftsführer, welcher kein Kompaktmitglied zu sein braucht, muß alle Schriftstücke, gerichtliche und außergerichtliche, mit unterschreiben.

Mitgliederversammlung.

§ 14.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich am 7. Januar, und wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am nächsten Tage statt.

In derselben wird:

1. der Jahresbericht erstattet,
2. die Jahresrechnung vorgelegt, festgestellt und abgenommen, ferner wird beschlossen:
3. über Schadenanträge,
4. über Schadenbeiträge,
5. über Feststellung der Eintrittsgelder,
6. über Beschaffung und Verwendung von Geldern, die durch die Satzung nicht festgestellt sind,
7. über Schiffsfahrtsangelegenheiten,
8. über Verbandsangelegenheiten,
9. über Abänderung der Satzung,
10. über Auflösung des Kompakts,
11. über alle sonstigen Anträge, die vom Vorstande, vom Ausschusse oder aus den Reihen der Mitgliederversammlung gestellt und auf die Tagesordnung gesetzt worden sind (vgl. § 25 Abs. 2),
12. über die Aufnahme von Mitgliedern,
13. über den Ausschluß von Mitgliedern, zum Schluß wird
14. die Wahl bezw. die Ergänzungswahl des Vorstandes, des Ausschusses und der nötig erscheinenden Vertreter und Kommissionen vorgenommen.

§ 15.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende des Vorstandes nach Bedürfnis jederzeit berufen. Er ist dazu verpflichtet und zwar binnen zwei Wochen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Kompakts unter Angabe der zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände schriftlich darauf anträgt. Wird eine derartig beantragte Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden nicht binnen zwei Wochen berufen, so kann die Aufsichtsbehörde eines oder mehrere der Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung ermächtigen und den Vorsitzenden für die Mitgliederversammlung bestimmen. Auf diese Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 16.

Die Berufung der Mitgliederversammlung hat mindestens drei Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung, gemäß

§ 1 letzter Absatz, mit der Angabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden zu geschehen. Außerdem sollen alle Mitglieder durch die Post eingeladen werden.

§ 17.

Sämtliche Gegenstände der Tagesordnung kommen nacheinander zur Verhandlung und zur Beschlußfassung. Ueber Anträge, die bei der Berufung durch die Tagesordnung nicht bekannt gemacht sind, dürfen, wenn Einspruch erhoben wird, keine Beschlüsse gefaßt werden.

§ 18.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und durch Auszählen festgestellt. Auf Antrag muß die Abstimmung geheim und durch Zettel erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Wahlen erfolgen durch Wahlzettel. Auf Antrag ist, wenn kein Einspruch erfolgt, die Wahl durch Zuzuf zulässig.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und zwei Anwesenden aus der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muß die Zahl der erschienenen Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

§ 19.

Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist nicht zulässig. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Kompakt betrifft.

§ 20.

Jedes Mitglied ist zum Erscheinen in der Mitgliederversammlung verpflichtet. Wer ohne genügende Entschuldigung fehlt, muß 6 Mark Strafe an die Kompaktkasse zahlen.

Geschäftsführung.

§ 21.

Der Vorstand hat das Interesse des Kompakts nach allen Seiten zu wahren und zu fördern, wie auch die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung zu erledigen. Er hat Anträge von den Mitgliedern entgegenzunehmen, zu prüfen und zu verfolgen bezw. für die Mitgliederversammlung vorzubereiten. Er hat alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ohne Verzug auszuführen (§§ 13 und 14). Er hat Protokolle, Schriften, Bücher und Listen ordnungsmäßig zu führen und mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Kassen und Rechnungswesen.

§ 22.

Die Einnahmen setzen sich in der Hauptsache zusammen aus Eintrittsgeldern, Jahres- und Schadenbeiträgen, Gebühren und Zinsen für das Kassenvermögen. Die Ausgaben umfassen dagegen die Schadenzahlungen, die Geschäftskosten und Beiträge an Verbände.

Ueberschüsse aus den Jahresrechnungen werden nicht verteilt, sondern den vorhandenen Rücklagen zugeschrieben. Etwaiges Kassenvermögen ist, soweit es nicht für Zahlungen flüssig zu halten ist, mündelsicher anzulegen.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch, wie auch ein Hauptbuch ordnungsmäßig zu führen.

Die Jahresrechnung nebst Bilanz ist für das Geschäfts- und Versicherungsjahr so zeitig fertig zu stellen, daß der Vorstand und der Ausschuß dieselben nachsehen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Prüfung und Annahme vorlegen kann. Der Aufsichtsbehörde ist alljährlich die Jahresrechnung und Bilanz nebst Begleitbericht einzureichen.

Vertreter und Kommissionen.

§ 23.

Die vom Vorstand ernannten bezw. von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter und Kommissionen haben schriftliche Berichte ihrer Tätigkeit dem Vorstande bezw. der Mitgliederversammlung zu erstatten. Gegen die Maßnahmen